

# NIEBUHRS ANTRAG ZUR ENTLEHNUNG DER ARISTOPHANES-HANDSCHRIFT AUS RAVENNA

Berthold Georg Niebuhr,<sup>1</sup> der von Theodor Mommsen als „kosmopolitisches Wunderkind“ bezeichnet worden war und der sich auf dem Gebiet der klassischen Philologie einen besonderen Ruf erworben hatte, war im Sommer 1816 Richtung Rom aufgebrochen, um dort im Auftrag der preußischen Regierung Verhandlungen mit der Kurie zu führen. Die Stelle als außerordentlicher preußischer Gesandter in Rom hatte er bis zu seiner Rückkehr in die Heimat im Jahre 1823 inne. Er nützte seine Zeit des Italienaufenthaltes nicht nur für seine persönlichen philologischen Studien,<sup>2</sup> sondern unterstützte auch seine Fachkollegen bei deren Forschungen. In seiner Funktion als preußischer Gesandter oblag es ihm bisweilen, die Anliegen der deutschen Gelehrten gegenüber den italienischen Behörden zu vertre-

---

1) Berthold Georg N. Niebuhr (27. 8. 1776 – 2. 1. 1831); vgl. G. Walter, Niebuhr, Berthold Georg N., NDB 19 (1999) 219–21.

2) Ch. M. Grafinger, Niebuhrs Studium klassischer Handschriften während seines Rom-Aufenthaltes (1816–1823), Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 80 (Tübingen 2000) 657–663.

ten. In erster Linie ging es darum, die Erlaubnis zur Benützung von Bibliotheken einzuholen.

Ende Januar 1819 richtete er ein Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi<sup>3</sup> mit der Bitte, sich für zwei Mitglieder der Berliner Akademie der Wissenschaften zu verwenden, deren Namen er nicht ausdrücklich nannte. Er wies darauf hin, daß die beiden Gelehrten aufgrund eines bereits zuvor vom Kardinal erbetenen Empfehlungsschreibens in den Bibliotheken bestens aufgenommen worden seien und ihre literarischen Forschungen erfolgreich hätten durchführen können. Ihre Arbeiten konzentrierten sich in erster Linie auf die bekannte Aristophanes-Handschrift von Ravenna,<sup>4</sup> deren Text sie bereits genau untersucht hätten. Von den zahlreichen Scholien<sup>5</sup> hätten sie allerdings nur Auszüge angefertigt. Er selbst habe schon bei einer raschen Durchsicht der Aufzeichnungen festgestellt, daß diese Randbemerkungen von besonderem wissenschaftlichen Interesse seien, und die beiden getadelt, nicht detailliertere Notizen davon angefertigt zu haben. Er selbst könne sich keinesfalls persönlich nach Ravenna begeben, um seinen Wissensdurst zu stillen. Eine alternative Möglichkeit, die Abschriften zu vervollständigen, sehe er darin, die Handschrift nach Rom bringen zu lassen. Diese Aristophanes-Handschrift sei bereits zweimal, und zwar unter dem Pontifikat von Pius VI., nach Rom geschickt worden, um Filippo Invernizi<sup>6</sup> zur Vorbereitung seiner Publikation und dem Kamaldulenserpater Clemente Biagi<sup>7</sup> zum Studium zu dienen. Durch dieses Beispiel ermutigt, ersuche er nun inständig den

3) Ercole Consalvi (8.6.1757–24.1.1824; Kardinalstaatssekretär: 15.3.1800); vgl. R. Roveri, Consalvi, Ercole, *Dizionario biografico degli Italiani* 28 (1983) 33–43.

4) Ravenna, Biblioteca Comunale 429 (olim 137. 4 A) *Commedie di Aristofane*; vgl. G. Mazzatini, *Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia*, vol. 4, Forlì 1894, 239; W. J. K. Koster, *Prolegomena de Comoedia*. Scholia in Acharnenses, Equites et Nubes. Fasc. 3:2, *contines Scholia recentiora in Nubes*, Groningen 1974, p. III. Zu Aristophanes vgl. H.-G. Nesselrath, *Aristophanes*, in: *Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike* 1 (1966) Sp. 1122–1130.

5) K. Zacher, *Die Handschriften und Classen der Aristophanesscholien*. *Jahrbücher für classische Philologie Supplementband* 16 (Leipzig 1888) 501–746, ders., *Kritisch-grammatische Parerga zu Aristophanes*, *Philologus Supplementband* 7 (Leipzig 1899) 437–530.

6) Ἀριστοφάνους Κωμῳδίαι Aristophanis Comoediae auctoritate libri praeclarissimi saeculi decimi emendatae a Philippo Invernizio ... *Accedunt criticae doctorum animadversiones* ... Lipsiae, in *libraria Weidmannia 1794–1826*, p. VIII ... *Ravennas enim liber, qui membranis constat, vetustissimus quidem est, ... p. XI. Primus autem illorum, qui vulgo sunt editi grammatici, ita maiore parte scriptus est in libro Ravennate, ut editus cum ceteris est. p. XIII: Saepe enim ille cum libro Ravennate, et obscurioribus quoque locis mirifice consentit, ut in Commentario frequenter animadvertimus. Ex quo intellegitur, ipsum ex vetusto, et accurato exemplo manare.* Filippo Invernizi (um 1787); vgl. G. Moroni, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica da S. Pietro sino ai nostri giorni, specialmente intorno ai principali santi, beati, martiri, etc.* ... *Compilazione di Gaetano Moroni Romano*, Venezia 50 (1851) 184.

7) Clemente Biagi (1740–1803); vgl. G. Pignatelli, Biagi, Clemente, *Dizionario biografico degli Italiani* 9 (1967) 825–826.

Kardinal, sich dafür zu verwenden, daß eben dieses Manuskript nochmals nach Rom gebracht werde. Er sei auch bereit, eine Kautions zu hinterlegen, wie es in solchen Fällen üblich sei.<sup>8</sup>

Die verantwortlichen Stellen in Ravenna waren jedoch nicht bereit, dem Wunsche Niebuhrs nachzukommen. Der päpstliche Legat in Ravenna, Kardinal Malvasia,<sup>9</sup> bestätigte, daß die wertvolle Handschrift, die sich bis zum Jahre 1804 in der Bibliothek der Kamaldulenser von Sant'Apollinare in Classe in Ravenna<sup>10</sup> befand, damals vermutlich von Ordensangehörigen nach Rom gebracht worden sei. Das Manuskript sei in der napoleonischen Zeit in die Stadtbibliothek transferiert worden, und der Magistrat wolle nun die Entlehnung der Handschrift keinesfalls genehmigen, weil mit dem Transport die Gefahr des Verlustes oder einer Beschädigung verbunden sei. Er selbst könne ohne Verletzung der lokalen städtischen Autorität eine Ausleihe des Manuskriptes nicht erzwingen, weil dieses sich nicht im Besitz der Regierung befinde. Daher schlage er vor, die in Frage kommenden ergänzenden Randbemerkungen von einem Professor aus Ravenna kopieren zu lassen, und erkläre sich auch bereit, dafür Sorge zu tragen, daß dies mit äußerster Genauigkeit geschehe. Falls Niebuhr mit diesem Vorschlag einverstanden sei, solle er ihn davon in Kenntnis setzen, und er werde sich dann gerne der Sache annehmen. Wenn ihm solche Kopien aber nicht genügten, dann müsse er sich neuerdings an die Stadtverwaltung wenden und eine Kautions für den Transport anbieten, um eventuell doch eine Genehmigung zu erhalten. Da es sich bei diesem Gesuch um das eines Vertreters eines bedeutenden Staates handle, solle das Staatssekretariat von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt werden.<sup>11</sup> Gleichzeitig bat er um Instruktionen, wie er sich bei einem neuerlichen Vorstoß Niebuhrs verhalten solle.<sup>12</sup> Einem Vermerk am Ende des Briefes ist zu entnehmen, daß eine Kopie dieser Schreiben auch an den Generalsekretär der Legation Alborghetti ging.<sup>13</sup>

In der Minute zu dem eine Woche später an den Kardinallegaten gerichteten Schreiben gab das Staatssekretariat zu bedenken, daß unter den gegebenen Umständen bei einer Entlehnung die Gefahr eines Mißbrauches der Autorität bestehe und der preußische Vertreter dies auch in Betracht ziehen solle. Die op-

---

8) ASV, Segreteria di Stato, Epoca moderna 1819 Rubrica 47, f. 76: Schreiben Niebuhrs vom 23. 1. 1819 mit dem Vermerk, daß eine Kopie auch an den Generalsekretär der Legation in Ravenna geschickt worden sei.

9) Alessandro Malvasia (26. 4. 1748–12. 9. 1819; Kardinal: 8. 3. 1816); vgl. R. Ritzler, P. Sefrin, *Hierarchia catholica medii et recentioris aevi sive Summorum Pontificum – S. R. E. Cardinalium ecclesiarum antistitum series*, vol. 7 (Patavii 1958) 12, Moroni (wie Anm. 6) 42 (1847) 92–94.

10) A. Martin, *Les scoliés du manuscrit d'Aristophane*, Paris 1882, I–II mit dem Hinweis, daß sich die Handschrift ursprünglich in Pisa befunden habe und am Beginn des 18. Jhs. vom Oberen der Kamaldulenser P. Cannetti für eine nicht allzu hohe Summe zusammen mit anderen Dokumenten angekauft worden sei.

11) ASV, Segreteria di Stato, Epoca moderna 1819 Rubrica 47, f. 77: Schreiben des Kardinallegaten an das Staatssekretariat vom 16. 2. 1819. Ein identisches Schreiben findet sich auf f. 83.

12) Ebd. f. 74–75: Schreiben des Kardinallegaten an das Staatssekretariat vom 17. 2. 1819.

13) Luigi Alborghetti (1773–1835); vgl. P. della Torre, Alborghetti, Luigi, *Enciclopedia Cattolica* 1 (1948) 714.

timale Lösung sei, wie schon erwähnt, die Scholien von einem Professor in Ravenna selbst abschreiben zu lassen. Niebuhr wurde versichert, daß die Legation alle Möglichkeiten ausschöpfen werde, um beide Seiten zufriedenzustellen. Der Kardinallegat solle unter den gegenwärtigen Bedingungen nichts unternehmen und abwarten, bis weitere Schritte von seiten der preußischen Vertretung unternommen würden.<sup>14</sup>

Ende April unternahm Niebuhr einen neuerlichen Vorstoß beim Kardinallegaten. Er begann sein Gesuch mit dem Hinweis, daß das wertvolle Manuskript mit den Komödien des Aristophanes, das sich bis zur Säkularisation im Jahre 1796 in der Bibliothek von Sant'Apollinare in Classe befunden hat und dann in den Besitz der städtischen Bibliothek übergegangen ist, alte Kommentare, die weitaus vollständiger seien, als sie die geläufigen Textausgaben wiedergäben, enthalte. Den beiden deutschen Gelehrten Christian August Brandis<sup>15</sup> und August Immanuel Bekker<sup>16</sup> sei es aufgrund eines Empfehlungsschreibens des Kardinalstaatssekretärs und der Unterstützung des Kardinallegaten von Ravenna möglich gewesen, den Text dieser Handschrift zu kollationieren. Der Wert der ergänzenden Randglossen sei ihnen allerdings entgangen, weshalb sie nur eine einzige abgeschrieben hätten. Nach ihrer Rückkehr nach Rom hätten sie ihm die Ergebnisse ihrer Bibliotheksreise vorgelegt, und er habe die einzigartige Bedeutung sowie den Umfang dieses Kommentars sofort erkannt, so daß er bedauere, daß dieser nicht auch exzerpiert worden sei. Ein neuerliches Studium dieses Manuskriptes sei den beiden Forschern, obwohl sie ihm gerne diesen Gefallen getan hätten, aus zeitlichen Gründen nicht möglich, weil sie persönlich für die von der Berliner Akademie geplante Aristoteles-Ausgabe<sup>17</sup> noch mehrere italienische Bibliotheken besuchen müßten. Der Umstand, daß die Handschrift unter Pius VI. zweimal ausgeliehen worden sei, ohne daß die Entlehner einen Kommentar publiziert hätten, bestärke ihn darin, sich nochmals an den Kardinallegaten zu wenden. (Dieses Argument entspricht allerdings nicht ganz der Wahrheit, denn Filippo Invernizi hat an der Leipziger Ausgabe von 1794 mitgearbeitet.<sup>18</sup>) Nach seiner Ansicht sei das Lesen der schwierigen Schrift für jemanden, der wenig Erfahrung mit alten Handschriften habe, kaum möglich. Wie er vom Kardinal selbst erfahren habe, würden keinerlei Schwierigkeiten bestehen, wenn sich die Handschrift noch im Besitz der Kamaldulenser von Sant'Apollinare in Classe befände. Der Magistrat hingegen habe sich gegen eine Entlehnung ausgesprochen, um das wertvolle Manuskript nicht unnötigen Gefahren auszusetzen. Daher appelliere er, Niebuhr, nun an die Bereitschaft des Legaten, der städtischen Verwaltungsbehörde nochmals das Bittgesuch zu unterbreiten. Die

14) ASV, Segreteria di Stato, Epoca moderna 1819 Rubrica 47, f. 80: Minute vom 24.2.1819 mit dem Vermerk „Riservato“.

15) Christian August Brandis (13.2.1790–24.7.1867); vgl. v. Hertling, Brandis, Christian August, ADB 3 (1876) 245. Er war bis 1816 Sekretär an der preußischen Gesandtschaft in Rom und arbeitete dann an der Aristoteles-Ausgabe mit.

16) August Immanuel Bekker (21.5.1785 – 7.6.1871); vgl. R. G. Loeben, Bekker, August Immanuel, NDB 2 (1955) 24–25. Er war seit 1815 Mitglied der Berliner Akademie und einer der bedeutendsten Herausgeber griechischer Texte seiner Zeit.

17) Aristotelis opera. Edidit Academia regia borussica, Berolini, apud G. Reimerum 1831–70.

18) Vgl. oben Anm. 6.

Verantwortlichen hätten nichts zu befürchten, denn der Transport werde wie für einen im Besitz der päpstlichen Regierung befindlichen Gegenstand durchgeführt, und der Kodex werde unverzüglich nach dem Anfertigen der Kopien dem Kardinalstaatssekretär übergeben. Als Garantie würden einhundert Zechinen Kautio im Staatssekretariat unter der Bedingung einer Rückerstattung bei der Übergabe des Manuskriptes hinterlegt werden.<sup>19</sup>

Kardinal Consalvi wies Ende April den Kardinallegaten an, sich noch einmal für eine Entlehnung der wegen der zahlreichen Randbemerkungen so bedeutenden Handschriften beim Magistrat der Stadt Ravenna einzusetzen. Als ein Argument führte er an, daß der Text von einem Nichtspezialisten kaum entziffert werden könne. Zur Beruhigung der lokalen Behörden sei angeordnet worden, den Transport unter päpstlichem Schutz durchzuführen und die Aushändigung des Manuskripts nur durch den Kardinalstaatssekretär erfolgen zu lassen. Trotz des Angebotes einer Kautionshinterlegung ist es keineswegs sicher, ob der Magistrat dazu gebracht werden könnte, einer Entlehnung zuzustimmen. Der Kardinallegat dürfe sein Gesuch bei der städtischen Behörde nicht im Namen des Staatssekretariats vorbringen – dies könne als ein Versuch aufgefaßt werden, Druck auszuüben –, sondern nur in seiner persönlichen Funktion. Wie immer die Entscheidung des Magistrates ausfalle, bedürfe es einer schriftlichen Mitteilung, um Niebuhr von den Bemühungen zu überzeugen.<sup>20</sup>

Mitte Mai wurde der Kardinallegat vom Vorstand des Magistrates, Giovanni Battista Cavalli,<sup>21</sup> unterrichtet, daß die Bibliotheksvorschriften weder die Entlehnung eines Buches noch einer Handschrift gestatteten und daß die lokalen Behörden diese Regelung nicht außer Kraft setzen könnten, es sei denn, sie würden durch eine ausdrückliche Anweisung der Regierung dazu ermächtigt. Die vom preußischen Minister erbetene Aristophanes-Handschrift sei „il miglior monumento, che vanti la nostra copiosa Biblioteca, e ne forma insigne ornamento“. Der Wert des Kodex sei unschätzbar, und daher könnten die Verantwortlichen keinerlei Garantieerklärung akzeptieren. Es sei daher in diesem Fall den Bibliotheksvorschriften unbedingt Folge zu leisten.<sup>22</sup>

Einige Tage später teilte der Kardinallegat dem Staatssekretariat die Ablehnung von Niebuhrs Antrag durch den obersten Magistratsbeamten mit. Darin betonte er, daß er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt habe, um eine Genehmigung zur Entlehnung der Aristophanes-Handschrift zu erhalten. Mit Bedauern müsse er allerdings feststellen, daß er dem Wunsch des preußischen Gesandten nicht habe entsprechen können. Nachlässigkeit dürfe ihm keinesfalls nachgesagt werden, vielmehr seien die strengen Bibliotheksvorschriften die Ursache für die Ablehnung des Antrages.<sup>23</sup>

19) ASV, Segreteria di Stato, Epoca moderna 1819 Rubrica 47, f. 87–88: undatiertes Schreiben Niebuhrs.

20) Ebd. f. 89–90: Minute des Schreibens an den Legaten vom 29.4.1819.

21) Giovanni Battista Cavalli aus der bekannten ravennatischen Familie bekleidete 1819–1820 das Amt des Gonfaloniere; vgl. V. Spreti, *Enciclopedia storico-nobiliare italiana*, vol. 2, Milano 1929, 399.

22) ASV, Segreteria di Stato, Epoca moderna 1819 Rubrica 47, f. 82: Brief Giovanni Battista Cavalli an den Kardinallegaten vom 13.5.1819.

23) Ebd. f. 81: Begleitschreiben zum Brief von f. 82 des Kardinallegaten an den Kardinalstaatssekretär vom 19.5.1819.

Obwohl sich höchste Stellen für eine Entlehnung der Aristophanes-Handschrift, die doch früher schon ausgeliehen worden war, eingesetzt hatten, wurde so das Bittgesuch und der Rekurs Niebuhrs vom Magistrat von Ravenna mit dem Verweis auf die Bibliotheksvorschriften abgelehnt.

Rom

Christine Maria Grafinger

ISSN 0035-449 X

Schriftleiterin: Dr. Sandra Zajonz, Institut für Altertumskunde  
der Universität zu Köln, D-50923 Köln

Druckerei: Laupp & Göbel, Nehren

Verlag: J. D. Sauerländer, Frankfurt am Main

Manuskripte werden an die Adresse von Prof. Dr. Bernd Manuwald, Institut für  
Altertumskunde der Universität zu Köln, D-50923 Köln, erbeten.

Printed in Germany · © J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M. 2005